

## **Bund Deutscher Klavierbauer e.V.**

### **A U F N A H M E A N T R A G**

Name (Nachname, Vorname): \_\_\_\_\_

(evtl. Angabe der vollständigen Firmenbezeichnung) \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_ Homepage: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Beginn der Lehrzeit: \_\_\_\_\_ bei Firma: \_\_\_\_\_

Ende der Lehrzeit: \_\_\_\_\_

Gesellenprüfung am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Meisterprüfung am: \_\_\_\_\_ vor der IHK \_\_\_\_\_

**Bitte beachten:**

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Kopie(n) des gültigen Lehrvertrages bzw. des Gesellen- oder Meisterbriefes beigelegt sind.

Es wird versichert, dass die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ich (wir) beantrage(n) die Aufnahme in den Bund Deutscher Klavierbauer e.V. und verpflichte(n) mich/uns, die BDK-Satzung und die im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen. Ich habe die Satzung gelesen und akzeptiert.

.....  
Ort / Datum

.....  
Firmenstempel / Unterschrift

Bitte buchen Sie den fälligen Jahresbeitrag von meinem Konto ab.

Konto-Nr:

IBAN

SWIFT-BIC & Bankleitzahl

Kontoinhaber:

Unterschrift:



**BUND  
DEUTSCHER KLAVIERBAUER  
e.V.**

---

**Statuten**

---

# **BUND DEUTSCHER KLAVIERBAUER e. V.**

## **Statuten**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1**

1. Der BUND DEUTSCHER KLAVIERBAUER, in Kurzform BDK, ist ein eingetragener Verein mit unbestimmter Dauer.
2. Er umfasst die Fachleute des Baues und der Instandhaltung von Pianos, historischen Tasteninstrumenten und Harmonien.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 2**

1. Der Verband hat seinen Sitz in Köln

#### **Art. 3**

1. Der Verband bezweckt, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern.

Insbesondere hat er

- a) das praktische Können und das fachliche Wissen seiner Mitglieder zu fördern und sie in fachlichen Fragen zu beraten,
- b) den Gemeinschaftsgeist zu pflegen, das Bewusstsein der Fach-genossen zu heben und die internationale fachliche Zusammenarbeit zu fördern,
- c) alle Maßnahmen und Personen zu bekämpfen, die das Ansehen der Branche schädigen,
- d) die gemeinsamen Fachinteressen gegenüber Staat, Behörden, fachlichen Instituten und Organisationen zu vertreten und mit diesen zum Nutzen gemeinsamer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten,
- e) alle Bestrebungen zur Förderung des Musizierens, insbesondere das auf Klavier, historischen Tasteninstrumenten und Harmonien, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- f) Der Verband kann bei Streitigkeiten fachlicher Art auf Antrag hin vermitteln.

#### **Art. 4**

1. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das ganze Gebiet Deutschlands.

#### **Art. 5**

1. Publikationsmittel des Verbandes ist der Rundbrief.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

1. a) Die aktive Mitgliedschaft beim BDK kann erwerben, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein Ausbildungsverhältnis als Klavier- und Cembalobauer mit Erfolg durch Prüfung abgeschlossen hat bzw. in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis steht. Wird die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen oder abgebrochen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.  
Die aktive Mitgliedschaft beim BDK können auch Fachleute aus Pianoherstellung und -handel im Sinne des Art. 6 (2a) erwerben, ohne eine abgeschlossene Lehre als Klavier- und Cembalobauer usw. nachweisen zu können.  
Voraussetzung hierfür ist eine langjährige, qualifizierte Tätigkeit in diesem Bereich.  
Der Antrag auf Zuerkennung der aktiven Mitgliedschaft ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu stellen. Dem Antrag sind mindestens die Referenzen von zwei aktiven Mitgliedern des BDK beizufügen.  
Der Vorstand entscheidet hierüber in seiner nächsten Sitzung.  
Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn ihm nicht mindestens dreiviertel der erschienenen Vorstandsmitglieder zustimmen.
  
- b) Klavierbaubetriebe können geschlossen die aktive Mitgliedschaft erwerben. Ihr Stimmrecht ist in folgendem Schlüssel festgelegt:

Anzahl der Belegschaftsmitglieder	Anzahl der Stimmen
bis 5	2
6-30	3
31 -60	5
61 -100	8
über 100	10

  
Die Betriebe haben das Recht, ihre Stimmen einem Delegierten zu übertragen. Der Delegierte muss aber Klavierfachmann sein.
  
2. Die passive Mitgliedschaft ist für Fachleute aus Pianoherstellung und -handel sowie aus der Zubehör- und Bestandteilbranche auch ohne die Voraussetzungen des Art. 6 (1) möglich.
  
3. Korporative Mitgliedschaft von Organisationen aus dem Sektor Bau- und Instandhaltung von unter Art. 1 (2) genannten Instrumenten ist auf Antrag möglich. Ihre Mitgliedschaft wird in einem Nebenstatut verankert.  
Korporativ angeschlossene Organisationen
  - a) behalten ihre Selbstständigkeit,
  - b) sind im Vorstand durch ein Mitglied vertreten,
  - c) zahlen einen vereinbarten Beitrag,
  - d) sind an Beschlüsse gebunden, die sich aus den in Art. 3 umrissenen Aufgaben ergeben,
  - e) genießen die Unterstützung des Verbandes bei eigenen Maßnahmen, die den in Art. 3 genannten Zwecken nicht widersprechen,
  - f) dürfen gleichberechtigt an allen Maßnahmen, die sich aus Art. 3 ergeben, teilnehmen,
  - g) haben im Vorstand, in der Generalversammlung und in den Ausschüssen Stimmrecht.

4. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über Annahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand, nachdem der Antrag im Rundbrief veröffentlicht worden ist. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung ein Einspruch erfolgt sowie bei Ablehnung durch den Vorstand, entscheidet die nächste Generalversammlung.
  - a) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so sind dem Bewerber die Gründe schriftlich mitzuteilen.
  - b) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
5. Ehrenmitgliedschaft:  
Für besondere Verdienste um den Verband kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit. Sie behalten das Wahl- und Stimmrecht.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 7**

1. Jede persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Für diese ist nur das Vermögen des Verbandes haftbar.

### **Art. 8**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) beim Ableben des Mitgliedes,
  - b) durch den schriftlich erklärten Austritt (Art. 9),
  - c) durch den Ausschluss (Art. 10).
2. In den Fällen (b) und (c) haftet das ehemalige Mitglied für rückständige Beiträge. Bei Zahlungsverweigerung kann der Verband Beitreibung einleiten.

### **Art. 9**

1. Der Austritt aus dem Verband kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mindestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand schriftlich anzusegnen. Der Verbandsausweis ist einzureichen.
2. Das Ausscheiden korporativ angeschlossener Organisationen kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist ein Vierteljahr vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft der korporativ angeschlossenen Organisationen kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist ein Vierteljahr vorher mit ausführlicher Begründung dem Vorstand dieser Organisation schriftlich zuzustellen. Die Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.

## **Art. 10**

1. Durch den Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die bürgerlichen Ehren und Rechte aberkannt worden sind,
  - b) sie gegen die Statuten grob oder dauernd verstößen,
  - c) sie sich grobe Verfehlungen bei der Ausübung des Berufes zuschulden kommen lassen,
  - d) sie mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung zur Zahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind.
2. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist (2 Monate) zu gewähren.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann an die Generalversammlung Einspruch erhoben werden.

## **Art. 11**

1. Aus dem Verband Ausgeschiedene verlieren alle Ansprüche an das Verbundervermögen.

## **Art. 12**

1. Das ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglied kann nach Ablauf von zwei Jahren wieder aufgenommen werden.
2. Das Antrags- und Aufnahmeverfahren ist das gleiche wie bei Neuaufnahme.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 13**

1. Wahl- und stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jeder hat eine Stimme.
2. Die offiziellen Vertreter korporativ angeschlossener Organisationen haben Wahl- und Stimmrecht in der Generalversammlung, im Vorstand und in den Ausschüssen. Die Stimmzahl in der Generalversammlung ist in den Nebenstatuten fixiert.
3. Einzelmitglieder korporativ angeschlossener Organisationen und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Art. 14**

1. Wählbar zu Vorstands- oder Ausschussmitgliedern sind die Wahlberechtigten Verbandsmitglieder.
2. Von korporativ angeschlossenen Organisationen vorgeschlagene Mitglieder sind in Ausschüsse wählbar.

## **Art. 15**

1. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem 1. des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
2. Mitglieder, die ihren Beruf dauernd oder zeitweise nicht ausüben, Altersrente oder Unterstützung beziehen, zahlen einen um 50% reduzierten Verbandsbeitrag.
3. Die Zahlung des Beitrages von korporativ angeschlossenen Organisationen regeln Nebenabsprachen.

## **Art. 16**

1. Die Beiträge sind ganzjährlich, spätestens drei Monate nach Zustellung der Beitragsrechnung, zu zahlen. Auf Wunsch kann der Beitrag vierteljährlich oder halbjährlich, und zwar im ersten Monat eines solchen Zeitabschnittes, entrichtet werden.
2. Nach Ablauf der Fristen werden die Beiträge durch Nachnahme erhoben. Wird die Annahme verweigert, so kann nach Ansetzung einer Frist und nochmaliger Mahnung die Beitreibung eingeleitet werden.

# **IV. Die Organe des Verbandes**

## **Art. 17**

1. Die Organe des Verbandes sind
  - A die Generalversammlung,
  - B der Vorstand,
  - C die Ausschüsse,
  - D die Rechnungsrevisoren

### **A Die Generalversammlung**

## **Art. 18**

1. Die Mitglieder des Verbandes bilden die Generalversammlung. Ihre Aufgaben sind im Besonderen
  - a) die Abnahme des Vorstandsberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechnungsrevisoren.
  - c) die Bestätigung eines vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführers und des mit ihm abzuschließenden Vertrages,
  - d) die Beschlussfassung über Statutenänderungen, über die Höhe des Etats und der Verbandsbeiträge sowie anderer Aufgaben,
  - e) die Beschlussfassung über Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen,
  - f) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen sowie über die Aufnahme anderer Organisationen als korporatives Mitglied und über die Beendigung einer solchen Mitgliedschaft,

- g) die Bestätigung der Statuten und Nebenstatuten,
  - h) die Bestimmung des Ortes und des ungefähren Zeitpunktes der nächsten Generalversammlung.
2. Beschlüsse können von der Generalversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung enthalten sind, oder, sofern es sich nicht um eine Statutenänderung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  3. Die Generalversammlung regelt ihre Tagesordnung durch Beschluss.

### **Art. 19**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich möglichst im 2. Quartal statt. Sie wird einen Monat vor dem Stattfinden durch einfachen Brief unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können abgehalten werden,
  - a) wenn der Vorstand sie beschließt,
  - b) wenn von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine Generalversammlung beim Vorstand beantragt wird. So hat dieser innerhalb von drei Monaten, und zwar vier Wochen vor dem Termin, die Versammlung einzuberufen.

### **Art. 20**

1. Beschlüsse werden - vorbehaltlich der Bestimmungen Art. 22, 37 und 38 -mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Geheime Wahl und Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Teilnehmer verlangt werden.

### **Art. 21**

1. Die Jahresabrechnung und die Jahresberichte sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung zuzustellen.
2. Anträge und Vorschläge für die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung schriftlich und begründet einzureichen.

### **Art. 22**

1. Sofern ein Antrag gestellt wird, den derzeitigen Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechnungsrevisoren sowie den Geschäftsführer vorzeitig von ihren Amtspflichten zu entheben, so muss dieser Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand bestimmt einen Ersatzmann, dessen Amtszeit bis zur nächsten Generalversammlung läuft.

## **Art. 23**

1. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet.
2. Die Bestellung eines Protokollführers erfolgt durch den Geschäftsführer.
3. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem sämtliche Beschlüsse mit Begründung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen durch Rundbrief zuzustellen.

## **B Der Vorstand**

### **Art. 24**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, jedoch scheidet nach Ablauf von jeweils 1 Jahr ein Viertel der Vorstandsmitglieder aus, deren 4-jährige Amtszeit abgelaufen ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu den drei ersten Terminen entscheidet das Los, später die Amts dauer. Im Jahr der Wahl des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters zählen diese zu dem Viertel der neu zu Wählenden Vorstandsmitglieder.
3. Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder sowie Rechnungsprüfer verlieren ihr Amt mit sofortiger Wirkung, wenn Umstände bekannt werden oder eintreten, die die Wählbarkeit ausschließen.

### **Art. 25**

1. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

### **Art. 26**

1. Als Geschäftsführer kann auch ein Nichtmitglied vom Vorstand bestellt und von der Generalversammlung bestätigt werden. Mit dem Geschäftsführer wird vom Vorstand ein Vertrag abgeschlossen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Dauer des Vertrages, seine Kündbarkeit, Bezüge, Urlaubsvertretungen etc. regelt. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes. Er arbeitet auf Anweisung des Vorsitzenden. Verbandsinterne Schreiben und den Verband nicht verpflichtende Schreiben können vom Geschäftsführer allein unterzeichnet werden.
3. Er bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
4. Der Geschäftsführer wird mit der Kassenführung des Verbandes beauftragt, wenn nicht ein anderes Mitglied vom Vorstand als Kassierer bestimmt wird.

## **Art. 27**

1. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.
2. Er ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
5. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem sämtliche Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse mit Begründung enthalten sein müssen. Es ist vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

## **Art. 28**

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## **C Die Ausschüsse**

### **Art. 29**

1. Der Verband kann für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichten.
2. Diese Ausschüsse haben, soweit die Statuten oder eine von der Generalversammlung aufgestellte besondere Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Geschäfte vorzubereiten und über das Ergebnis an den Vorstand zu berichten.

### **Art. 30**

1. Der Vorsitzende und die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt für die Dauer des besonderen Auftrages, jedoch höchstens für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verbandsvorsitzende kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

### **Art. 31**

1. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschl. des Vorsitzenden drei Viertel der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **D Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 32**

1. Als Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung 2 Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten.

## **V. Das Rechnungswesen**

### **Art. 33**

1. Die dem Verband erwachsenen Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern durch ordentliche Beiträge aufzubringen.
2. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt.
3. Durch Beschluss der Generalversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
4. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **Art. 34**

1. Über Ausgaben der Geschäftsführung, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet der Vorstand.

### **Art. 35**

1. Sämtliche Belege für Auszahlungen, deren Höhe weder der Generalversammlung noch dem Vorstand vorher bekannt war, müssen vor der Auszahlung durch den amtierenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes**

### **Art. 36**

1. Anträge auf Änderung der Statuten und Nebenstatuten sowie auf Auflösung des Verbandes sind beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Generalversammlung bekanntzugeben, unter Anführung des Antragstextes und der Unterzeichner.
2. Anträge auf Statutenänderung und Verbandsauflösung sind nur gültig, wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sind.

### **Art. 37**

1. Zu Beschlüssen über Änderung und Ergänzung der Statuten oder Nebenstatuten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der ordentlichen Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen und Ergänzungen der Statuten werden jedem Mitglied durch Zusage der Nachträge zur Kenntnis gebracht.

### **Art. 38**

1. Zur Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge auf Auflösung des Verbandes ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck dienende Generalversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
2. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Es müssen 75 % der stimmberechtigten Mitglieder an der außerordentlichen Generalversammlung zugegen sein; sind die es nicht, so ist binnen 4 Wochen eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
3. Die Versammlung bestimmt einen Liquidator.

### **Art. 39**

1. Wird der Verband aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen, durch die von der Generalversammlung mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten liquidiert.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie bereits umgelegte außerordentliche Beiträge zu bezahlen.
3. Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über das noch verbleibende Vermögen entscheidet die Generalversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst.

## **VII. Allgemein**

### **Art. 40**

1. Wenn der Register-Richter eine Statutenänderung wünscht, so kann diese vom Vorstand beschlossen werden.
2. Die vom Register-Richter verlangte Statutenänderung ist nach der Beschlussfassung durch den Vorstand den Mitgliedern im Rundbrief bekanntzugeben.

Die vorstehend aufgeführten Statuten wurden erstmalig am 25. 03. 1959 verabschiedet. Es sind zwar zwischenzeitlich einige kleinere Änderungen vorgenommen worden, die aber nicht von grundlegender Bedeutung sind. Diese Änderungen sind selbstverständlich bereits im Text der Statuten berücksichtigt.

**Eintragungsvermerk des Amtsgerichts Frankfurt/M. vom 25.03.1959**

Konstanz, den 25. März 1959



Vorstehender Verein wurde heute  
unter Nummer 3170 in das Vereins=  
register eingetragen.  
Frankfurt/Main, 21. September 1959  
Amtsgericht, Abt. 73  
Justizangestellte.

**Unterschriften der Vereinsgründer vom 25.03.1959**

*Georg Herzog*  
.....  
Georg Herzog, Klavierbauer u. Vorsitzender  
Konstanz, Tägermoosstr. 37

*Klaus Fenner*  
.....  
Klaus Fenner, Klavierbaumeister  
Bad Hersfeld, Vord. Steingraben 4

*Walter Brennecke*  
.....  
Walter Brennecke, Klavierstimmer  
Berlin-Lichterfelde, Fontanestr. 8

*Johann Germak*  
.....  
Johann Germak, Klavierbaumeister  
München 54, Batzenhoferstraße 5

*Heinz Kühn*  
.....  
Heinz Kühn, Klavierbaumeister  
Hamburg 43, Dithmarsche Str. 60

*Erhard Stein*  
.....  
Erhard Stein, Klavierbaumeister  
Marburg-Lehn, Reitgasse 5

*Fritz Eckhardt*  
.....  
Fritz Eckhardt, Klavierbaumeister  
Neumagen-Wesel